

STATUTEN 2016

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Zug Tourismus“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zug.

Art. 2 Zweck

Der Verein Zug Tourismus bezweckt:

- a) die Förderung eines dem Kanton und der Region Zug angepassten Tourismus unter Rücksichtnahme auf die Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere durch Zusammenschluss der interessierten Kreise sowie Koordination von deren Aktivitäten.
- b) den Erwerb der Mitgliedschaft von Tourismusverbänden und -organisationen, insbesondere von Schweiz Tourismus und von ausserkantonalen Tourismusorganisationen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Dem Verein Zug Tourismus können als Mitglieder angehören:

- a) örtliche Verkehrsvereine (Sektionen);
- b) Behörden;
- c) Transportunternehmen;
- d) Vereine, Organisationen, Körperschaften, Firmen und Private, die den Zweck von Zug Tourismus unterstützen.

Art. 4 Aufnahme

¹ Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines Beitrittsgesuchs durch den Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.

² Ein ablehnender Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde bei der Generalversammlung angefochten werden.

Art. 5 Austritt, Ausschluss

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des Geschäftsjahres:
 - a) durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist;
 - b) durch Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung;
 - c) durch Ausschluss, wenn mindestens 2/3 der an einer Generalversammlung vertretenen Stimmen dies beschliessen. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- ² Austritt oder Ausschluss befreien nicht von der Bezahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr.
- ³ Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 6 Organe

Organe von Zug Tourismus sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

A. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 7 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- ² Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes;
 - b) auf Beschluss der Revisionsstelle;
 - c) auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder.Die zu behandelnden Geschäfte sind dem Vorstand mitzuteilen.
- ³ Die Mitglieder sind spätestens 20 Tage vor Durchführung der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuladen.

Art. 8 Leitung

- ¹ Die Generalversammlung wird von der Präsidentin/vom Präsidenten oder deren/dessen Stellvertretung geleitet.
- ² Die Vorsitzende/der Vorsitzende bestimmt die Protokollführerin/den Protokollführer.

Art. 9 Beschlussfassung

- ¹ Jede rechtsgültig einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- ² Die Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
- ³ Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.
- ⁴ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder das geheime Verfahren verlangt.

Art. 10 Befugnisse

- ¹ Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 - a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Jahresbudgets und des Jahresprogramms;
 - b) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Revisionsstelle;
 - c) Änderung der Statuten und Auflösung von Zug Tourismus;
 - d) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
 - e) Genehmigung der Reglemente und Verträge.
- ² Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen innert Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Richter anfechten.

B. VORSTAND

Art. 11 Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand besteht aus 7-9 Mitgliedern.
- ² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst.
- ³ Den Sektionen (gemäss Art. 3 Bst. a) ist im Vorstand eine angemessene Vertretung einzuräumen.
- ⁴ Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer von Zug Tourismus nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 12 Beschlussfähigkeit

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 13 Befugnisse

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen worden sind, namentlich:

- a) Verabschiedung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets und des Jahresprogramms zuhanden der Generalversammlung;
- b) Einberufung der Generalversammlung und der Präsidentenkonferenzen sowie Vorbereitung der zu behandelnden Geschäfte;
- c) Aufsicht über die Geschäftsführung;
- d) Bildung von Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- e) Anstellung des Personals;
- f) Miete von Geschäftslokalitäten;
- g) Abschluss von Vereinbarungen mit Kooperationspartnern.

Art. 14 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

C. REVISIONSSTELLE

Art. 15 Zusammensetzung

- ¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei fachlich ausgewiesenen Revisorinnen/Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie werden von der Generalversammlung gewählt. Anstelle der Revisionsstelle kann ein Treuhandbüro oder die Kantonale Finanzkontrolle als Revisionsstelle bezeichnet werden.
- ² Die Revisionsstelle überwacht die Buch- und Kassenführung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.
- ³ Die Revisionsstelle ist berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

IV. Zug Tourismus/Präsidentenkonferenzen

Art. 16 Zug Tourismus

- ¹ Die offizielle Tourismusorganisation des Kantons Zug besorgt die laufenden Geschäfte von Zug Tourismus. Sie wird von einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer geleitet.
- ² Die Tourismusinformation im Reisezentrum Zug kann durch Informationsbüros ergänzt werden.
- ³ Die Aufgaben allfälliger Informationsbüros werden in Verträgen zwischen Zug Tourismus und den Betreiberinnen/Betreibern der Büros geregelt.

Art. 17
Präsidentenkonferenzen

Der Vorstand führt jährlich mindestens eine Aussprache mit den Sektionspräsidentinnen/den Sektionspräsidenten über die Verbandsaufgaben durch (sog. Präsidentenkonferenzen). Er orientiert dabei die Sektionspräsidentinnen/Sektionspräsidenten über die laufenden Geschäfte von Zug Tourismus.

V.
Finanzen

Art. 18
Finanzielle Mittel

- ¹ Zug Tourismus beschafft sich seine Mittel zur Erfüllung seiner Arbeiten durch:
 - a) Mitgliederbeiträge;
 - b) Beiträge der öffentlichen Hand;
 - c) Gönnerbeiträge und andere Zuwendungen.
- ² Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich mit dem Budget durch die Generalversammlung festgelegt.
- ³ Der Höchstbetrag beträgt CHF 500.00.

Art. 19
Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten von Zug Tourismus haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- ² Die Haftung der Mitglieder und Organe ist beschränkt auf den Jahresbeitrag. Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Art. 20
Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr von Zug Tourismus entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 21
Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist in sicheren Werten anzulegen.

VI. Statutenänderungen und Auflösung

Art. 22 Änderung der Statuten

Zur Änderung der Statuten von Zug Tourismus bedarf es der Mehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

Art. 23 Auflösung

- ¹ Zur Auflösung von Zug Tourismus bedarf es drei Viertel der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.
- ² Die Auflösung von Zug Tourismus erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, oder der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.
- ³ Bei der Auflösung von Zug Tourismus beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 28. April 2004. Sie wurden an der Generalversammlung vom 03. Mai 2016 angenommen und treten sofort in Kraft.

Walchwil, 03. Mai 2016

ZUG TOURISMUS

Heini Schmid
Präsident

Seraina Koller
Protokollführerin